

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof
Kolumbarium St. Paulikirche Soest
der Evangelischen St.-Petri-Pauli Kirchengemeinde Soest

vom 9. März 2023

**Die Evangelische St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Kolumbarium St. Paulikirche Soest und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

1) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Urnenkammer mit einem Grab (Einzelkammer) (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.800,00 Euro
b)	Urnenkammer mit zwei Gräbern (Doppelkammer) (Nutzungszeit 20 Jahre)	5.600,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Einzelkammer pro Jahr	140,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Doppelkammer pro Jahr	280,00 Euro

§ 5
Beisetzungsgebühren

(1) Grundgebühren		
	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	400,00 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der St.-Paulikirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	250,00 Euro
b)	Einheitliche Grabplatte gem. § 8 Absatz 4 Friedhofssatzung	85,00 Euro
c)	Beschriftung der Grabplatte gemäß § 8 Absatz 4 Friedhofssatzung	161,00 Euro

**§ 6
Gebühren für Umbettungen**

(1) Ausbettung einer Urne bei Überführung auf einen fremden Friedhof	413,00	Euro
(2) Einbettung einer Urne bei Überführung von einem fremden Friedhof	400,00	Euro

**§ 7
Sonstige Gebühren**

(1) Zugangsberechtigungs-Chip	32,50	Euro
(2) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	12,50	Euro
(3) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro
(4) Ausstellung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	12,50	Euro
(5) Umschreibung von Nutzungsrechten	25,00	Euro

**§ 8
Öffentliche Bekanntmachung**

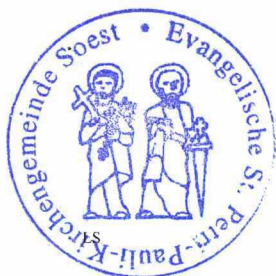
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 23 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19. November 2009.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 24 der Friedhofs-satzung der Kirchengemeinde vom 19. November 2009 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Juli 2019 außer Kraft.

Soest, den 9.3.2023

Ev. St. Petri-Pauli Kirchengemeinde Soest



[Handwritten signature]
.....
[Handwritten signature]
.....
[Handwritten signature]
.....

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest
vom 9. März 2023
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. April 2026 erteilt.

Bielefeld, 18. April 2023



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-5523

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 05. MAI 2023

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

